

# Opladener Badminton Club 79 e.V.

## Vereinsatzung

### **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

- (1) Der am 20.03.79 in Leverkusen-Opladen gegründete Badmintonverein führt den Namen:

### **Opladener Badminton Club 79**

Der Verein hat seinen Sitz in Leverkusen-Opladen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leverkusen eingetragen.

- (2) Der Verein ist Mitglied des Badminton Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts (Steuerbegünstigte Zwecke) der Abgabenordnung und zwar durch die Pflege und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere des Amateursports. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein wird durch den Vorstand schriftlich bestätigt.

### **§ 3 Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a. wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als drei Monaten trotz Erinnerung und Mahnung
  - b. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d. wegen unehrenhafter Handlung.Zu den Punkten b bis d ist das Mitglied anzuhören. Der Beschluß über den Ausschuß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

### **§ 4 Beiträge**

- (1) Der anteilige Beitrag für das erste Mitgliedsjahr ist innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Mitgliedsbestätigung zu zahlen. Zusätzlich zu diesem Betrag ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe aus der Beitragsordnung des Vereins zu entnehmen ist.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist bis zum 15.01. des Jahres im Voraus zu entrichten. Bleibt die Zahlung des Mitgliedsbeitrags aus, wird eine Mahngebühr erhoben, deren Höhe der Beitragsordnung zu entnehmen ist. Rechnungen werden nur bei Änderungen der Beitragshöhe ausgestellt.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- (5) Der Vorstand hat die Möglichkeit in bestimmten Fällen, z.B. längerer Auslandsaufenthalt oder bei schwerer Krankheit, usw., Mitglieder von der Beitragspflicht zu befreien. Dies muss schriftlich beantragt werden und bedarf der Zustimmung von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern.

### **§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

### **§ 6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a. der Vorstand beschließt oder
  - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form eines Rundschreibens, Email (insofern das jeweilige Mitglied diesem schriftlich zugestimmt hat) und durch Aushang während des Trainingsbetriebes. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss enthalten:
  - a. Bericht des Vorstandes
  - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
- (8) Anträge können gestellt werden:
  - a. von den Mitgliedern
  - b. vom Vorstand
- (9) Über Anträge die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in der Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
- (10) Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

#### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Pressesprecher, ist auch Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand leitet den Verein. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
  - a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b. die Bewilligung der Ausgaben
  - c. Aufnahme, Ausschluss
  - d. Beantragung von Zuschüssen und Fördermitteln.

#### **§ 9 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

#### **§ 10 Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die gleichzeitige Wahrnehmung von mehr als einem Vorstandsamt durch dieselbe Person ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben so lange im Amt bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

#### **§ 11 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Geschäftsführers. Zahlungsanweisungen bedürfen der Linksunterschrift des Vorstandes nach § 26 BGB des Vereins.

#### **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt '**Auflösung des Vereins**' stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a. der Vorstand einstimmig beschließt oder
  - b. von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein gesamtes Vermögen an die Deutsche Sporthilfe mit der Zweckbestimmung, das dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.

Die vorstehende, geänderte und neu gefasste Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des OBC am 02.04.2008 genehmigt.

<b><u>Beitragsordnung</u></b>			
<b><u>ab 01.01.2011</u></b>	Erwachsene:	9,00 €/mtl.	= 108,00 €/jährl.
	Jugendliche :	5,50 €/mtl.	= 66,00 €/jährl.
<b><u>Ermäßigungen:</u></b>	Bei Einzugsermächtigung	0,50 €/mtl.	= 6,00 €/jährl.
	Passive Mitgliedschaft	um 50%	
Aufnahmegebühr		10,00 € einmalig	
Mahngebühr		5,00 €	
Die Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung des OBC vom 26.01.2011 genehmigt.			